

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 27. Oktober 2010

Nr. RG 122/2010

Änderung des Volksschulgesetzes (Kompetenzklärung i. S. Geleitete Schulen und Bildungsstatistik)

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (**KV**) vom 8. Juni 1986¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. September 2010 (RRB Nr. 2010/1604), beschliesst:

Ziffer I. soll lauten:

Das Volksschulgesetz (**VSG**) vom 14. September 1969²) wird wie folgt geändert:

§ 5^{quater} soll lauten:

§ 5^{quater}. *Bildungsstatistik*

¹ Das Departement für Bildung und Kultur führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik. Es bestimmt die zu erhebenden **Informationen und** Daten in den Bereichen Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde bearbeitet die **Informationen und** Daten.

³ Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten.

⁴ Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

Nach § 5^{quater} soll eingefügt werden:

Der Titel 1. vor § 70 lautet neu:

1. Kommunale Aufsichtsbehörde

Ziffer II Titel 1. § 8^{bis} soll lauten:

§ 8^{bis}. *Bildungsstatistik*

¹ Das Departement ~~für Bildung und Kultur~~ führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik.

² Es bestimmt die zu erhebenden **Informationen und** Daten in den Bereichen Schüler und Schülerinnen, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige

1) BGS 111.1.
2) GS 84, 361 (BGS 413.111).

Stelle für die Datenbearbeitung.

³ Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten, insbesondere auch jene, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Bildungsstatistik weiterzuleiten hat.

⁴ Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

Ziffer II Titel 2. § 14^{bis} soll lauten:

§ 14^{bis}. Bildungsstatistik

¹ Das Departement ~~für Bildung und Kultur~~ führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik.

² Es bestimmt die zu erhebenden **Informationen und** Daten in den Bereichen Studierende, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben sowie die zuständige Stelle für die Datenbearbeitung.

³ Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten, insbesondere auch jene, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Bildungsstatistik weiterzuleiten hat.

⁴ Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der BIKUKO.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Aktuarin:
Anna Rüefli	Pascale Füg

Sprecher/in der Kommission: Anna Rüefli, Präsidentin